

4596/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4893/J betreffend Weisung zu den anhängigen Verfahren nach dem Berggesetz, welche die Abgeordneten Mag. Maier, Eder, Dr. Kräuter, Heinzl und Genossen am 18. September 1998 an mich richteten, möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, daß ich in den in den Monaten Juni und Juli 1998 geführten politischen Gesprächen über den Entwurf einer Berggesetznovelle 1998 mehrmals zum Ausdruck gebracht habe, daß es nicht sinnvoll erschiene, Verfahren für die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen für grundeigene mineralische Rohstoffe und dergleichen von den Berghauptmannschaften weiterführen zu lassen, zumal das genannte Rechtsinstitut beim vorgesehenen Inkrafttreten der geplanten Gesetzesnovelle per 1. Jänner 1999 ohnedies erlöschen wurde.

Bei einer Gewinnungsbewilligung handelt es sich nämlich um eine Formalbewilligung, die nichts darüber aussagt, ob die Bergbautätigkeit im vorgesehenen Raum überhaupt ausgeübt

werden kann. Hierzu bedarf es noch weiterer bergrechtlicher Bewilligungen sowie Bewilligungen nach anderen Bundes - oder Landesgesetzen. Eine Gewinnungsbewilligung räumt nur gegenüber anderen Gewinnungswilligen eine Prioritätsstellung ein. Darauf habe ich auch in einer Vielzahl von an mich gerichteten Fragen hingewiesen.

Bei der in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage erwähnten "Abbaugenehmigung für Schotter in den Donauauen bei Zwentendorf (Tullnerfeld)" handelt es sich um die Erteilung einer Gewinnungsbewilligung, mit der noch keine Abbaurechte verknüpft sind. Durch Einspruch der Gemeinde Zwentendorf - dieser ist nach § 98 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 ohnedies Parteistellung eingeräumt, sodaß sie auch zur Einbringung der gegenständlichen Berufung legitimiert ist - ist der Bescheid der Berghauptmannschaft Wien auch noch nicht rechtskräftig geworden.

Im einzelnen ist zu den Anfragen zu bemerken:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Anlässlich der im Juni und Juli d.J. mit dem Koalitionspartner geführten Gespräche betreffend eine Berggesetznovelle wurde insbesondere von den Verhandlungsführern der großen Regierungspartei darauf bestanden, daß auf bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes anhängige Verfahren bereits die neue Rechtslage anzuwenden ist. Deshalb habe ich auch anlässlich von Gesprächen mit dem Leiter der Sektion VII, Oberste Bergbehörde - Roh - und Grundstoffe unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine rasche Einigung über den Novellenentwurf in Aussicht war, zum Ausdruck gebracht, daß bei Erteilung von Gewinnungsbewilligungen ein konsensuales Vorgehen zwischen den berührten Gemeinden, dem territorial betroffenen Land und dem Bewilligungs(Genehmigungs)werber angestrebt werden soll. Insbesondere auch deshalb, da in dem damals vorliegenden Entwurf einer Berggesetznovelle 1998 die Weitergeltung von Bewilligungen u.a. solche für das Gewinnen grundeigener mineralischer

Rohstoffe nach dem vorgesehenen Inkrafttretenstermin der Novelle am 1. Jänner 1999 nicht mehr vorgesehen ist, Meine Vorgangsweise war auch von der Erfahrung mitbestimmt, daß die bei den Bergbehörden anhängigen Verfahren im Regelfall rasch erledigt wurden und davon auszugehen war, daß der angestrebte vorübergehende stand - still kein Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Zeitlimits bedeuten würde.

Das interne Schreiben an die Berghauptmannschaften bezog sich auf am 1 Juli 1998 anhängige Verfahren betr. Aufschluß - und Abbaupläne, sodaß von meiner Seite nichts zu veranlassen war.

Antwort zu den Punkten 2, 3, 7 und 8 der Anfrage:

Ich habe den Auftrag gegeben, die traditionellen Strukturen der Berghauptmannschaften in das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzugliedern. Ferner sind keine Verfahren rechtskräftig und daher positiv im Sinne der Betreiber entschieden worden. An disziplinarrechtliche Schritte im gegenständlichen Fall ist nicht gedacht.

Aus heutiger Sicht ist zu trachten, daß bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes die anhängigen Verfahren so rasch wie möglich nach den neuen Bestimmungen beendet werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nach dem geltenden Berggesetz 1975 sind eine Vielzahl von Verfahren bei den Berghauptmannschaften und beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

anhängig. Bei den in meinem Bundesministerium anhängigen Verfahren handelt es sich im wesentlichen um Berufungsverfahren betreffend die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen, Genehmigung von Aufschluß - und Abbauplänen, privatrechtliche Anerkennung von Gewinnungsfeldern, Maßnahmen in Vollziehung der Anordnungsbefugnis der Bergbehörden, Zulassungen von Sprengmitteln, Ausnahmegenehmigungen von Bergpolizeiverordnungen, Devolutionsverfahren und dgl. mehr. Berufungen betreffend die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen sind für folgende Gebiete anhängig: Bundesland Burgenland/Gemeinde Neusiedl/See, Bundesland Steiermark/Gemeinde Weitendorf, Bundesland Niederösterreich/Gemeinden Zwentendoff, Perchtoldsdorf und Ramsau, Bundesland Tirol/Gemeinde Waidring.

Nachdem die Amtsbezirke der Berghauptmannschaften in der Regel mehrere Bundesländer umfassen, wäre eine Aufschlüsselung der Verfahren nach den einzelnen Bundesländern unter Nennung der betroffenen Gemeinden zumal nicht näher determiniert ist, um welche Verfahren es sich handelt nicht nur mit einem überaus großen Verwaltungsaufwand verbunden, sondern würde eine genaue Erhebung auch in der vorgegebenen Zeit für die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage nicht möglich sein. Eine fernmündliche Umfrage bei den Berghauptmannschaften hat ergeben, daß ungefähr 900 relevante Verfahren anhängig sind. Die Anzahl, aufgeteilt auf einzelne Berghauptmannschaften, beträgt in etwa:

- Berghauptmannschaft Wien: rd. 200
- Berghauptmannschaft Graz: rd. 100
- Berghauptmannschaft Klagenfurt: rd. 80
- Berghauptmannschaft Leoben: rd. 50
- Berghauptmannschaft Salzburg: rd. 400
- Berghauptmannschaft Innsbruck: rd. 50.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

In Vollziehung des Berggesetzes 1975 werden durch die Berghauptmannschaften laufend Entscheidungen getroffen. Es besteht derzeit keine statistische Evidenz. Die Berghauptmannschaften wurden von mir angewiesen, entsprechende Zusammenstellungen zu erarbeiten. Diese werden von mir dem Hohen Haus übermittelt werden.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Bei jeder Entscheidung wird darauf geachtet, daß Anrainern, Gemeinden und Natur kein Schaden entsteht. Die anfallenden Kosten sind jene, die für die Erledigung im Rechtsmittelverfahren üblicherweise anfallen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Rechtskräftige Abbaugenehmigungen sind von der geplanten Gesetzesänderung nicht erfaßt. Der Eingriff in rechtskräftige Genehmigungen würde einer verfassungsrechtlich nicht zulässigen Eigentumsbeschränkung gleichkommen.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Meinen Weisungen wird grundsätzlich nachgekommen. Im übrigen wird bemerkt, daß die Regierungsvorlage des neuen Mineralrohstoffgesetzes keine Berghauptmannschaften mehr vorsieht.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Ja.